

Merkblatt Absenzenordnung und Richtlinien Jokertage

Grundlagen: § 64, 69, 82 und §90 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002
§6, §35 und §36 der Verordnung für die Sekundarschulen vom 1. August 2016
§11, 12 der Verordnung Laufbahn.

1. Geltungsbereich

Die Absenzenordnung regelt das Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationswesen an unserer Schule.

2. Zweck

Die Absenzenordnung stellt eine einheitliche Absenzenregelung an unserer Schule sicher.

3. Grundsatz

- a) Als Absenz gilt jede entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit von der Schule.
- b) Als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumnis des Unterrichts ohne erbrachte schriftliche Entschuldigung.

4. Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- a) Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers
- b) Todesfälle von Familienangehörigen oder Bezugspersonen
- c) Höhere Gewalt, insbesondere Witterungs- und Strassenverhältnisse, die den Schulbesuch verunmöglichen

5. Sportunterricht

- a) Wer am Schulunterricht teilnimmt, ist grundsätzlich auch in den Sportstunden anwesend.
- b) Die Sportlehrperson entscheidet über mögliche Einsätze oder Teileinsätze der Schülerinnen und Schüler.
- c) Wer länger als eine Woche nicht turnen kann, legt der Sportlehrperson einen schriftlichen Dispens vor. Für die Dauer der Dispens ist der Besuch von Randstunden in Absprache mit der Turnlehrperson aussetzbar.

6. Vorgehen bei Absenzen

Die zuständige Lehrperson ist im Voraus oder unmittelbar nach Eintreten eines Entschuldigungsgrundes zu benachrichtigen.

Die Entschuldigung im Absenzenbüchlein mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten muss den betreffenden Fachlehrpersonen unmittelbar nach Wiederaufnahme des Unterrichts vorgelegt werden. Zum Schluss ist das Absenzenheft innerhalb der Frist von 14 Tagen nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs der Klassenlehrperson vorzulegen, welche die Absenz auf der Schuladministration (SAL) als "entschuldigt" meldet.

Der versäumte Schulstoff und verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden. Die Verantwortung dafür liegt bei der Schülerin oder dem Schüler.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler mehr als fünf Mal in einem Semester fehlt, kann auf Antrag der Klassenlehrperson ein Gespräch mit der Schulleitung und der Klassenlehrperson erfolgen. Im Gespräch sollen die Beweggründe für die Absenzen besprochen und wenn nötig Massnahmen zur Verhinderung von weiteren Absenzen eingeleitet werden.

Ab einer Absenz von mehr als 10 aufeinanderfolgenden Kalendertagen ist ein Arztzeugnis vorzulegen. Die Schulleitung kann in begründeten Fällen auch bei kürzerer Absenz das Vorweisen eines Arztzeugnisses verlangen.

7. Jokertage

Jede Schülerin und jeder Schüler kann zwei ganze Jokertage (oder vier Halbtage) pro Schuljahr beziehen. Der Bezug muss allen betroffenen Lehrpersonen eine Woche im Voraus schriftlich gemeldet, aber nicht begründet werden. Die Jokertage können als Halbtage oder zusammenhängend bezogen werden und sind insbesondere für Anlässe im Rahmen der Familie und für Anlässe von Vereinen und Organisationen gedacht. Urlaubsgesuche, die zusätzlich zu den Jokertagen beantragt werden, können daher nur noch in begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden.

Die Schülerinnen und Schüler müssen den verpassten Schulstoff in angemessener Frist aufarbeiten. Zudem können bei schon angekündigten Klassenanlässen und Prüfungen sowie bei weiteren durch die Klassenlehrperson angekündigten Sperrtagen keine Jokertage bezogen werden. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende eines Schuljahres.

8. Ferienverlängerung

Während der gesamten Schulzeit an der Sekundarschule Muttenz kann zusätzlich zu den Jokertagen maximal einmal eine Ferienverlängerung bei der Schulleitung beantragt werden.